



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle
Ufficio federale della proprietà intellettuale

3003 BERN

Postscheck Chèques post. 30-4000

☎ (031) 61 41 11

Telex 33130 AGE CH

an	BR	14.12							
Char. im									
visa									
EPD		13.12.76						-9	
Ref.	A. A. 15.83.GB.0								

Eidg. Politisches Departement
Politische Direktion

3003 B e r n

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

I. Zeichen / V. réf. / V. rif.

I. Nachr. vom / V. lettre du / V. lettera del

BERN, Eschmannstrasse 2

103/75 He/AW

s.A.15.83.GB.0. 4.11.76
FT/wf

10. Dezember 1976

Grossbritannien: Markenmässige Verwendung des Schweizerkreuzes
durch die Firma Sterling Homecare

Herr Botschafter

Wir beziehen uns auf Ihre Mitteilung vom 4. November 1976, mit der Sie uns das Schreiben der Schweizer Botschaft in London vom 28. Oktober 1976 zur Stellungnahme zustellten.

- In dieser Angelegenheit müssen wir davon ausgehen, dass ursprünglich in einem Inserat der Zeitschrift "Ideal Home" vom November 1975 ein mit dem Schweizerwappen verwechselbares weisses Kreuz auf schwarzem Grund verwendet wurde.

Es besteht kein Zweifel, dass diese Schwarz-weiss-Darstellung eines weissen Kreuzes bei werbemässiger Verwendung für nicht-schweizerische Produkte im Lichte der Bestimmung von Art. 53 Abs. 2 der ersten Genfer Rotkreuzkonvention sowie deren britischen Ausführungsgesetzgebung als unzulässig zu betrachten ist. Mit dem Schreiben der Schweizer Botschaft vom 28. Oktober 1976 wird uns die Frage gestellt, ob ein grünes Kreuz oder ein weis-



- 2 -

ses Kreuz auf grünem Hintergrund ebenfalls geeignet sei, das Schweizerwappen zu verletzen.

- a) Bezüglich des grünen Kreuzes ist diese Frage sicher zu verneinen. Wir kennen hingegen die neue Funktion des "grünen Kreuzes im Kreise" als Zeichen zur Kennzeichnung bleifreier Erzeugnisse nicht. Vielmehr ist uns bekannt, dass in der Schweiz das grüne Kreuz zur Kennzeichnung von Apotheken verwendet wird.
- b) Betreffend die markenmässige Verwendung des weissen Kreuzes auf grünem Hintergrund (gemäss Ihren Beilagen 1 + 2) ist zu sagen, dass dieses Zeichen zwar nicht dem heraldischen Schweizerwappen gleichkommt, aber doch einen zwingenden Hinweis auf dieses darstellt und aus diesem Grunde von unserem Amt als Marke zurückgewiesen werden müsste. Wir weisen zudem darauf hin, dass auch die britische Marke Nr. 933336, welche immer wieder geltend gemacht wird, nur unter der folgenden Bedingung eingetragen wurde:

"It is a condition of registration that the Mark shall not be used with the cross device appearing thereon in red or in white or silver on a red ground, or with the cross device and ground in, or of any similar respective colour or colours".

Diese Bedingung wird u.E. durch den Gebrauch des weissen Kreuzes auf grünem Hintergrund nicht eingehalten und insofern besteht auch kein markenrechtlicher Anspruch auf dieses Markenzeichen. Wir empfehlen allerdings der Schweizer Botschaft, diese Frage vom britischen Markenregisteramt abklären zu lassen.

- c) Ob dieses Zeichen (weisses Kreuz auf grünem Hintergrund) allerdings im Sinne der Genfer Rotkreuz Konvention als mit dem Schweizerwappen verwechselbar ist, können wir nicht abschliessend beurteilen. Diese Frage wäre vom britischen Richter zu beantworten.

- 3 -

Immerhin erlauben wir uns, nochmals darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 6 Abs. 2 des britischen "Geneva Convention Act" von 1957 jede Verwendung eines Zeichens, das mit dem Schweizerwappen verwechselbar ist, strafrechtlich untersagt ist. Diese Formulierung scheint darauf hinzuweisen, dass nicht allein die heraldische Verwechselbarkeit mit dem Schweizerwappen ausschlaggebend ist, sondern dass bereits die einfache Verwechselbarkeit (weisses Kreuz in den Dimensionen eines Schweizerkreuzes) Gegenstand der Strafbarkeit ist.

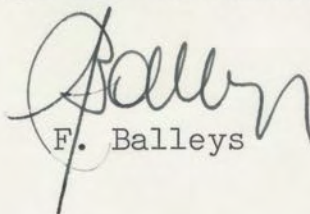
- d) Letztlich sind wir der Ansicht, dass in Grossbritannien jedes weisse Kreuz in den Dimensionen des Schweizerkreuzes, das auf der Ware oder deren Verpackung angebracht wird, von den beteiligten Verkehrskreisen als Herkunftshinweis auf die Schweiz aufgefasst wird. Unter diesem Aspekt sollte u.E. jedes solche Zeichen für nichtschweizerische Produkte als irreführende Herkunftsangabe betrachtet werden, deren unbefugte Verwendung mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln zu bekämpfen wäre. Wir beabsichtigen deshalb, diese Angelegenheit in einem späteren Zeitpunkt auch noch den betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreisen zu unterbreiten, falls dies je nach Ausgang der diplomatischen Intervention noch erforderlich sein sollte.
2. Zum weiteren Vorgehen in Grossbritannien empfehlen wir der Schweizer Botschaft, vorerst eine Abklärung der verschiedenen Fragen (Gegenstand des britischen Markenanspruches und Anwendbarkeit des Geneva Conventions Act auf den konkreten Fall) mit den zuständigen britischen Behörden vorzunehmen.

Im Anschluss daran wird sich allenfalls eine erneute direkte Intervention bei der Firma Sterling-Winthrop aufdrängen.

- 4 -

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Amt für geistiges Eigentum
Der Chef der Markensektion


F. Balley